

18. **Entscheid vom 1. Juni 1927 i. S. Anderes.**

Die Frage, welche Gegenstände einem Schuldner als **K o m p e t e n z s t ü c k e** zu belassen sind, beurteilt sich auf Grund der Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Pfändung bestehen.

Ein Ehegatte hat ein Mitbenutzungsrecht an dem vom andern Ehegatten eingebrachten Hausrat, er kann daher, wenn dieser für seine notwendigen Bedürfnisse ausreicht, nicht verlangen, dass ihm noch weitere, i h m gehörende Gegenstände, die er zur Zeit gar nicht benötigt, als unpfändbar belassen werden.

A. — Mit Urteil vom 21. April 1927 hat die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern den vom Betreibungsschuldner, Karl Ernst Anderes in Interlaken, in einer von Martha Woodtli in Olten gegen ihn gerichteten Betreibung an einem Kasten erhobenen Kompetenzanspruch abgewiesen.

B. — Hiegegen hat der Schuldner Anderes am 28. Mai 1927 den Rekurs an das Bundesgericht erklärt, indem er die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Anerkennung seines Unpfändbarkeitsanspruches an dem fraglichen Kasten verlangte.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Der Rekurrent gibt selber zu, dass er den streitigen Kasten, der sich nicht in seiner jetzigen Wohnung in Interlaken, sondern in Brugg, wo der Schuldner früher wohnte, befindet, zur Zeit nicht benötige, weil genügend Wandschränke vorhanden seien und der Kasten zudem wegen seiner Grösse gar nicht in der jetzigen Wohnung untergebracht werden könnte. Sobald er aber einmal eine andere Wohnung beziehen müssen, werde der Kasten für ihn unentbehrlich werden. Zudem sei dies der einzige Kasten, den er zu Eigentum besitze, da das übrige Mobilier im Eigentum seiner mit ihm in Gütertrennung lebenden Ehefrau stehe. Diese Argumente

sind nicht schlüssig. Die Frage, welche Gegenstände einem Schuldner als unpfändbar belassen werden müssen, richtet sich nach den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Pfändung bestehen, und es ist auf die blosser Möglichkeit, dass ein Objekt in Zukunft, unter veränderten Umständen, vielleicht einmal für den Schuldner unentbehrlich werden wird, keine Rücksicht zu nehmen (vgl. auch BGE 48 III S. 185). Das trifft aber für den vorliegenden Kasten, den der Schuldner zugegebenermassen wegen Nichtbenötigung an seinem früheren Wohnort zurückgelassen hat, zu. Dass dies der einzige Kasten sei, den er zu Eigentum besitzt, spielt keine Rolle. Denn ein Ehegatte hat, auch wenn er mit dem andern Ehegatten in Gütertrennung lebt, einen Anspruch darauf, die von diesem eingebrachten Möbel und Haushaltsgegenstände mit zu benutzen. Infolgedessen sind diese aber auch bei der Beurteilung, was einem Schuldner als unentbehrlich belassen werden muss, mit zu berücksichtigen, und es kann dieser daher nicht verlangen, dass ihm, obwohl diese Gegenstände für seine notwendigen Bedürfnisse ausreichen — bloss mit Rücksicht darauf, dass sie nicht in seinem Eigentume stehen — noch weitere, i h m gehörende Möbel, die er zur Zeit gar nicht benutzt und auch nicht nötig hat, als Kompetenzstücke zugeschrieben werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

19. **Entscheid vom 1. Juni 1927 i. S. Hufschmid.**

Abtretung von Massenrechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG. Beschwerdelegitimation desjenigen (Konkursgläubigers oder Dritten), gegen welchen sich der abgetretene Anspruch richtet.

A. — Im summarischen Konkursverfahren über R. Greter & C° stellte das Konkursamt des Kantons Basel-